

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDG GmbH & Co KG
für die Vermietung von IT-Security-Standardprodukten
und individuellen IT-Security-Systemen
(Unternehmerverkehr)**

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den zwischen der BDG GmbH & Co KG (nachfolgend „BDG“) und dem Kunden geschlossenen Vertrag über

- die Vermietung von IT-Security-Standardprodukten oder
- die Vermietung von individuellen IT-Security-Systemen.

Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB zustande.

2. Diese AGB von BDG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, BDG hat ihrer Geltung zugestimmt. Das gilt auch, wenn BDG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen BDG und dem Kunden über die in Abschnitt A. Ziffer 1. genannten Leistungen.

4. Diese AGB regeln in Abschnitt B. die Bedingungen für die Vermietung von IT-Security-Standardprodukten und in Abschnitt C. die Bedingungen für die Vermietung von individuellen IT-Security-Systemen. In Abschnitt D. finden sich allgemeine Vorschriften, welche für sämtliche von BDG unter diesen AGB erbrachten Leistungen gelten.

B. Vermietung von IT-Security-Standardprodukten

1. Vertragsgegenstand

1.1 BDG überlässt dem Kunden das in ihrem vom Kunden angenommenen, kaufmännischen Angebot (nachfolgend „Angebot“) näher bezeichnete IT-Security-Standardprodukt bestehend aus Hard- und/oder Software (nachfolgend „IT-Security-Produkt“) einschließlich des Benutzerhandbuchs zeitlich befristet unter Einräumung eines Nutzungsrechts nach Maßgabe der in Abschnitt D. Ziffer 1 enthaltenen Bestimmungen.

1.2 Die Installation des IT-Security-Produkts ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Die Vergütung ist monatlich im Voraus fällig. Die fällige Vergütung wird von BDG in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

C. Vermietung von individuellen IT-Security-Systemen

1. Vertragsgegenstand

1.1 BDG installiert und konfiguriert auf der Grundlage der im Angebot getroffenen Vereinbarungen das dort bezeichnete IT-Security-Standardprodukt bestehend aus Hard- und/oder Software (nachfolgend „IT-Security-Produkt“) und überlässt dem Kunden das installierte und konfigurierte IT-Security-Produkt (nachfolgend „IT-Security-System“) einschließlich der Dokumentation auf Zeit unter Einräumung eines Nutzungsrechts nach Maßgabe von Abschnitt D Ziffer 1.

1.2 Je nach Maßgabe der im Angebot getroffenen Vereinbarungen umfasst die Vermietung eines IT-Security-Systems die folgenden Leistungen:

- Installation und Konfiguration des IT-Security-Produkts entsprechend den spezifischen Kundenanforderungen;
- Inbetriebnahme des IT-Security-Systems und Durchführung der Abschluss-tests;
- Einweisung der Mitarbeiter des Kunden in die Funktionsweise des IT-Security-Systems;
- Erstellung einer Dokumentation über das IT-Security-System;
- Überlassung des IT-Security-Systems einschließlich der Dokumentation.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Vergütung ist jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres im Voraus fällig und zwar für das erste Vertragsjahr im Hinblick auf die von BDG vorzunehmenden Installations- und Konfigurationsleistungen auch schon vor der Übergabe des IT-Security-Systems gemäß Abschnitt D. Ziffer 3. Die fällige Vergütung wird von BDG in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzungsrecht

- 1.1 BDG räumt dem Kunden an der Software, die dem gemäß Abschnitt B. überlassenen IT-Security-Produkt oder dem gemäß Abschnitt C. überlassenen IT-Security-System (nachfolgend zusammenfassend „Vertragsprodukte“) zugrunde liegt, für die Dauer des Vertrages ein nicht-ausschließliches, örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

1.2 Sofern das vertragsgegenständliche IT-Security-Produkt bzw. IT-Security-System dem Kunden zur Nutzung innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstationenrechnersystems zur Verfügung gestellt wird, muss der Kunde sicherstellen, dass das IT-Security-Produkt nur entsprechend der von ihm erworbenen Nutzungsrechte genutzt wird und muss ein Überschreiten der zulässigen Anzahl von Nutzern durch entsprechende Zugriffsmechanismen unterbinden.

1.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragsprodukte Dritten zu überlassen.

2. Termine

2.1 BDG wird die vertragsgegenständliche Leistung in angemessener Frist erbringen.

2.2 Bei den im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung handelt es sich um unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

2.3 Wird die Leistungserbringung durch Umstände verzögert,

- für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist oder
- für die weder BDG noch der Kunde verantwortlich ist,

so verlängern sich die in Ziffer 2.2 dieses Abschnitts genannten Termine um einen Dauer des Vorliegens diesen Umstands entsprechenden Zeitraum.

3. Übergabe

Bei Übergabe der Vertragsprodukte werden die Parteien die vertragliche Leistung durch einen angemessenen Funktionstest auf etwaige Mängel untersuchen. Im Rahmen des Funktionstest wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Übergabe-

protokoll erstellt, in dem eventuell vorhandene Mängel zu verzeichnen sind.

4. Mitwirkungs- und Obhutspflicht

4.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung gehören insbesondere folgende Leistungen:

4.1.1 Während des Zeitraums der Leistungserbringung – insbesondere während erforderlicher Testläufe und Abnahmetests – stellt der Kunde kompetente Mitarbeiter ab, die BDG schriftlich benannt werden und bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegen zu nehmen.

4.1.2 Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie alle weiteren Informationen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Kunde BDG unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.

4.1.3 Um BDG die Leistungserbringung zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von BDG oder den Mitarbeitern der von BDG beauftragten Unternehmen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren.

4.1.4 Wenn und soweit Mitwirkungsleistungen von Mitarbeitern des Kunden im Angebot vereinbart oder zwecks Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbracht werden.

4.2 Der Kunde wird die Vertragsprodukte pfleglich behandeln und sie insbesondere in angemessener Weise gegen den unbefugten Zugriff Dritter sichern.

5. Mängel

BDG steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Mängeln sind:

5.1 Mängel der vertraglichen Leistung hat der Kunde BDG unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten mitzuteilen.

5.2 Unbeschadet eines etwaigen Minderungsrechts des Kunden werden Mängel von BDG innerhalb angemessener Frist beseitigt. Ist eine Beseitigung des Mangels nicht möglich oder unverhältnismäßig, so überlässt BDG dem Kunden eine andere vertragliche Leistung, die den vertraglich festgelegten Anforderungen entspricht.

5.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch wegen eines Mangels steht dem Kunden vielmehr nur zu, wenn BDG für den betreffenden Mangel nach Maßgabe von Ziffer 7 dieses Abschnitts einzustehen hat oder wenn BDG mit der Mangelbeseitigung gemäß Ziffer 5.2 dieses Abschnitts in Verzug ist.

5.4 Das Recht des Kunden, wegen eines Mangels gemäß § 543 BGB außerordentlich zu kündigen, und das Recht des Kunden, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 536a Abs. 2 BGB), werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5 BDG hat nicht für Mängel einzustehen, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht vertragsgemäß genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der betreffende Mangel nicht auf die vertragswidrige Nutzung zurückzuführen ist.

6. Schutzrechtsverletzungen

Nehmen Dritte den Kunden wegen Verletzung eines Schutzrechts durch die Nutzung der Vertragsprodukte in Anspruch, so hat der Kunde BDG – unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 5 dieses Abschnitts – hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. BDG wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt BDG deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden.

7. Haftung

- 7.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.2 Für sonstige Schäden haftet BDG, wenn sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 7.2.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BDG verursacht wurden.
- 7.2.2 BDG haftet auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (erste Alternative) und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von BDG grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (zweite Alternative).
- 7.2.3 BDG haftet im Rahmen von Ziffer 7.2.2 erste Alternative dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schä-

den, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der von der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

- 7.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BDG nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 7.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von BDG ausgeschlossen.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber BDG schriftlich anzuzeigen oder von BDG aufnehmen zu lassen, so dass BDG möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

8. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren in drei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs, sofern es sich nicht um einen Anspruch handelt, der

- auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beruht;
- auf den Ersatz eines Personenschadens gerichtet ist;
- auf den Ersatz eines Schadens im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gerichtet ist.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und nach deren Beendigung geheimzuhalten.

9.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 9.1 dieses Abschnitts beachten.

10. Vertragsdauer/Kündigung

10.1 Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Angebot. Der Vertrag kann von jeder Partei innerhalb der im Angebot angegebenen Frist ordentlich gekündigt werden. Vorbehaltlich Ziffer 5.4 dieses Abschnitts bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

10.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10.3 Mit Vertragsbeendigung erlischt das Recht des Kunden, die Vertragsprodukte zu nutzen. Sämtliche eventuell vom Kunden gefertigte Kopien der Software müssen vernichtet werden.

10.4 Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde an dem von BDG insoweit benannten Termin das vertragsgegenständliche IT-Security-Produkt bzw. IT-Security-System zur Abholung bzw. Deinstallation bereitzustellen. Erfolgt eine solche Bereitstellung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Kunde als Entschädigung anteilig für den Verspätungszeitraum die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Das Recht zu Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.5 Kündigt BDG den Vertrag außerordentlich, so ist BDG berechtigt, als Schadenersatz die vereinbarte Vergütung für den Zeitraum zu verlangen, bis zu dessen Ablauf BDG den Vertrag nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund ordentlich hätte kündigen können. Das Recht von BDG, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

11.1 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

11.2 Die Abtretung von Forderungen gegen BDG ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen BDG und dem Kunden geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Köln.